

**PRAKTIKUM**

Muster Praktikumsvereinbarung für studentisches Pflichtpraktikum

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 25621

Hinweis zur Benutzung des Mustervertrages

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung.

Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.



(Hinweis: Den Praktikumsvertrag sollten Sie zur Vermeidung der Begründung eines (unbefristeten) Arbeitsverhältnisses unbedingt vor dem erstmaligen Tätigwerden des/der Praktikanten/-in und nicht erst am Ende des ersten Praktikumsstages abgeschlossen werden.)

Vertrag über ein studentisches Pflichtpraktikum

Zwischen (Name des Unternehmens)

(ggf. vertreten durch (Geschäftsführer der GmbH)

in (Anschrift)

- im Folgenden „Unternehmen“

und

Frau/Herrn, geb. am:, wohnhaft in

....., Student/in an der Hochschule in der

Studienrichtung

- im Folgenden „Praktikant/in“ –

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1 Inhalt und Dauer der Tätigkeit

Der/die Praktikant/in wird im (Betrieb, Anschrift) in der Abteilung (bspw. Marketing) eingesetzt.

Das Praktikum beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung durch das Unternehmen oder den/die Praktikanten/-in bedarf.

Zweck des Vorpraktikums ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis zur Vorbereitung auf das Studium. [ODER] Zweck des Zwischenpraktikums ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis für das weitere Studium. [ODER] Zweck des Nachpraktikums ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis für die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit.



Die Inhalte des Praktikums orientieren sich an dem
(Ausbildungsplan/Praktikumsplan hier bezeichnen) der Hochschule.

Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum gemäß der
(Ausbildungs-/Prüfungs-/Studienordnung etc.).

Ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wird durch diesen Praktikumsvertrag nicht begründet.

Auf das Praktikumsverhältnis finden die im Betrieb geltenden tarifvertraglichen, betrieblichen und/oder dienstvertraglichen Vereinbarungen Anwendung, wenn und soweit der Praktikant vom sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich dieser Regelungen erfasst ist.

§ 2 Vergütung

(Falls eine Vergütung gezahlt wird, im Pflichtpraktikum ist dies nicht gesetzlich vorgegeben.)

Der/die Praktikant/in erhält pro Praktikumsmonat eine Vergütung in Höhe von Euro brutto. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig und wird auf ein vom Praktikanten/der Praktikantin zu benennendes Bankkonto überwiesen. Tätigkeitszeiten von weniger als einem Monat werden anteilig vergütet.

§ 3 Anwesenheitszeit

Die wöchentliche Anwesenheitszeit des/der Praktikanten/-in richtet sich nach der betrieblichen Arbeitszeit und beträgt Stunden. Die genaue Anwesenheitszeit wird im Einvernehmen mit dem Unternehmen und dem/der Praktikanten/-in festgelegt.

(Hinweis: Bitte beachten Sie die Regelungen des ArbZG sowie speziell für noch nicht voll geschäftsfähige Praktikanten die besonderen Regelungen im JArbSchG.)

§ 4 Pflichten des Unternehmens/Praktikumsgebers

Das Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten,

1. dafür zu sorgen, dass der/die Praktikant/in, entsprechend den Vorgaben in der Studienordnung in die betrieblichen Abläufe unterwiesen wird sowie die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt bekommt.
2. eine/n betriebliche/n Ansprechpartner/in zu benennen, der den/die Praktikanten/-in bei auftretenden Fragen im Unternehmen unterstützt.



3. kostenlos die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
4. den/die Praktikanten/-in gegebenenfalls für die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Studienveranstaltungen freizustellen.
5. gegebenenfalls mit der/dem Beauftragten der Hochschule für Praktikumsfragen /dem/ der betreuenden Hochschullehrer/-in in allen Fragen des Praktikums zusammenzuarbeiten.
6. nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis zu erstellen über Ausbildungszeit und –inhalte der berufspraktischen Tätigkeit, auf Wunsch des/der Praktikanten/-in auch über Aspekte von Verhalten und Leistung.
7. auf Anforderung des/der Praktikanten/-in im Nachweis Auskunft zu geben, ob die Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung absolviert wurden.

§ 5 Pflichten des/der Praktikanten/-in

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Möglichkeiten der Praktikumsstelle wahrzunehmen, um Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.
2. die übertragenen Tätigkeiten/ Aufgabenstellungen / Anweisungen durch das Unternehmen bzw. die von dem Unternehmen beauftragten Personen gewissenhaft auszuführen.
3. die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Werkstattordnung zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln.
4. die tägliche Arbeitszeit einzuhalten.
5. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über die Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung der Tätigkeit – Stillschweigen zu bewahren.
6. im Falle der Verhinderung das Unternehmen unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle einer länger als 3 Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem ausbildenden Unternehmen bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
7. an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen. (*Falls überhaupt einschlägig*)
8. Tätigkeitsberichte zu fertigen und dem Unternehmen vorzulegen, soweit der Ausbildungsplan/die Prüfungsordnung dies für verpflichtend erklären.



§ 6 Nutzung von Telefon, EDV, E-Mail

1. Die betrieblichen EDV-Einrichtungen (Computer, Geräte und Programme etc.), Telekommunikationseinrichtungen (Telefone, Telefax etc.) und Kopiergeräte dürfen nur zu Zwecken im Rahmen des Praktikumsverhältnisses genutzt werden.
2. Die Verpflichtung zur ausschließlich dienstlichen Nutzung gilt insbesondere für die Nutzung von E-Mail und Internet. Sollte der/die Praktikant/in dennoch E-Mails privaten Inhalts erhalten, sind diese unverzüglich und vollständig zu löschen.

§ 7 Versicherungspflicht

(Hinweis: Bezüglich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird danach unterschieden, ob ein Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum vorliegt sowie, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Für eine bessere Einordnung bitten wir Sie die Übersicht zu den Versicherungspflichten (Dok-Nr. 97590) heranzuziehen.)

Der/die Praktikant/in ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz besteht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wird.

Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine vom Praktikumsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der/die Praktikant/in auf Verlangen des Unternehmens eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikums angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Einzelfall kann das Unternehmen darauf bestehen, dass eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Über interne Angelegenheiten des Unternehmens, die bspw. Einzelheiten seiner Organisation und seiner Einrichtung betreffen, sowie über Geschäfts-, Fabrikations-, Forschungs- und Entwicklungsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens ist – auch nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses – gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren, soweit sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Die nicht unmittelbar durch die praktische Tätigkeit bedingte Entfernung von Gegenständen und geschäftlichen Unterlagen jeder Art sowie die elektronische Übermittlung von Daten des Unternehmens sind ohne Einwilligung einer Führungskraft nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Anfertigung von Auszügen, Dateien, Vervielfältigungen, Zeichnungen oder Vordrucken.
2. Praktikanten/-innen dürfen für andere als betrieblich bedingte Zwecke keine Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen im Betrieb herstellen.



3. Jeder/jede Praktikant/in hat über das Einkommen und die persönlichen Verhältnisse anderer Arbeitnehmer, wenn sie ihm Rahmen des Praktikums bekannt werden, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren.
4. Auf die übrigen Regelungen des Unternehmens zur Informationssicherheit und zum Datenschutz wird besonders hingewiesen.

§ 9 Ausschlussfristen und Verfallklausel

1. Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch in Textform ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Ablauf der Monatsfrist gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche auf Mindestlohn nach dem MiLoG, AEntG oder AÜG oder andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen, und nicht für sonstige Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch eine Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11 Schriftformklausel

Vor und bei Vertragsschluss wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.



§ 12 Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____ (Ort) (Datum)

(Unternehmen)

(Praktikant/in)

(Sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, zusätzlich gesetzlicher Vertreter)

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.